

Im Oktober 2021 setzt sich die Herbstbelebung am Arbeitsmarkt fort, so das BMAS mit PM vom 28.10.2021. Die wirtschaftliche Erholung mache sich weiterhin bemerkbar. Die Arbeitslosigkeit hat nach der Mitteilung von September auf Oktober um 88 000 auf 2,38 Millionen abgenommen. Die Arbeitslosenquote beträgt nun 5,2 Prozent. Aktuell sind nach der Mitteilung 33,97 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das BMAS führt insofern allerdings weiter aus, dass diese Zahlen nach wie vor auf dem Einsatz von Kurzarbeit beruhen. Ferner hat das Kabinett die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2022 beschlossen und damit turnusgemäß die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2020) angepasst, so eine weitere Pressemitteilung. Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (u.a. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), bleibt unverändert zum Jahr 2021 bei 3 290 Euro/Monat. Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3 150 Euro/Monat (2021: 3 115 Euro/Monat). Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) sinkt auf 7 050 Euro/Monat (2021: 7 100 Euro/Monat) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf 6 750 Euro/Monat (2021: 6 700 Euro/Monat). Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) bleibt unverändert bei 64 350 Euro. Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2022 in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt, jeweils unverändert zum Vorjahr, 58 050 Euro jährlich bzw. 4 837,50 Euro monatlich.



Prof. Dr. Christian Pelke,  
Redakteur Arbeitsrecht

## Entscheidung

### **BAG: Vorabentscheidungsersuchen-Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden DSGVO) – Verarbeitung personenbezogener Daten – Gesundheitsdaten im Arbeitsverhältnis – Schaden(s)ersatz**

1. Soweit ein Medizinischer Dienst einer Krankenkasse (MDK) nach § 275 SGBV eine gutachtliche Stellungnahme zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit von Versicherten erstellt, werden personenbezogene Daten iSv. Art. 4 Nr. 1 und Nr. 2 DSGVO und dabei konkret Gesundheitsdaten iSv. Art. 4 Nr. 15 DSGVO verarbeitet. Der MDK ist dabei als „Verantwortlicher“ iSv. Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen (Rn. 15 f.).

2. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Ermächtigung nach der DSGVO. Die Frage, ob eine Ermächtigung nach der DSGVO gegeben sein kann, wenn ein MDK eine gutachtliche Stellungnahme iSv. § 275 SGBV zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit der eigenen Beschäftigten erstellt, kann der Senat nicht ohne Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV beantworten (Rn. 19 ff.).

3. Wenn – wie hier – Gesundheitsdaten iSv. Art. 4 Nr. 15 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO betroffen sind, könnte die mit der Gutachtenerstellung und -speicherung vorgenommene Datenverarbeitung bereits nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO untersagt sein, weil keine der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO aufgeführten Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot in Art. 9 Abs. 1 DSGVO eingreift. Vorliegend kommen nach den Umständen des Ausgangsfalls allein Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b und Buchstabe h DSGVO als Ausnahmen

in Betracht. Mit dem Vorabentscheidungsersuchen ist zu klären, ob die Annahme des Senats zutrifft, dass sich der beklagte MDK auf keine dieser Ausnahmen berufen kann. Dabei geht der Senat davon aus, dass – in einem Fall wie hier – die Verarbeitung nicht iSv. Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO erforderlich ist, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist. Zu klären ist mit dem Vorabentscheidungsersuchen, ob sich ein Arbeitgeber in einem Fall wie hier für die Verarbeitung der Gesundheitsdaten seines Beschäftigten im Zusammenhang mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit auf den Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO berufen kann, wonach die Verarbeitung u.a. für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen erforderlich sein muss (Rn. 19 ff.).

4. Für den Fall, dass nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO eine Ausnahme von dem Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten des Art. 9 Abs. 1 DSGVO in Betracht kommt, stellt sich einerseits die Frage, welche Datenschutzvorgaben zu beachten sind. Andererseits ist zu klären, ob und ggf. welchen Einfluss die in Art. 6 Abs. 1

DSGVO aufgeführten Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung von Daten neben Art. 9 DSGVO haben. Dabei steht fest, dass der Kläger als betroffene Person keine Einwilligung zu der Verarbeitung seiner Gesundheitsdaten nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO erteilt hat. Zudem ist die Verarbeitung der betroffenen Gesundheitsdaten des Klägers aus Sicht des Senats nicht nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO für die Erfüllung des Arbeitsvertrags der Parteien erforderlich. Klärungsbedürftig ist allerdings, ob die Datenverarbeitung in einem Fall wie hier erforderlich sein kann iSv. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c oder Buchstabe e DSGVO. Nach ersterer Bestimmung müsste die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sein, der der Verantwortliche unterliegt; nach der zweiten Bestimmung müsste die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt und die dem Verantwortlichen übertragen worden ist (Rn. 24 ff., 28 ff.).

5. Soweit die vorliegend erfolgte Datenverarbeitung nicht mit der DSGVO vereinbar wäre, stellen sich im Hinblick auf den vom Kläger geltend gemachten Schaden(s)ersatzanspruch Fragen nach der Auslegung von Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Nach dieser Bestimmung hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter (Rn. 32 ff., 35 ff., 38 ff.).

**BAG**, Vorlagebeschluss (EuGH) vom 26.8.2021 – 8 AZR 253/20 (A)

(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2739-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)